

Ausfertigung

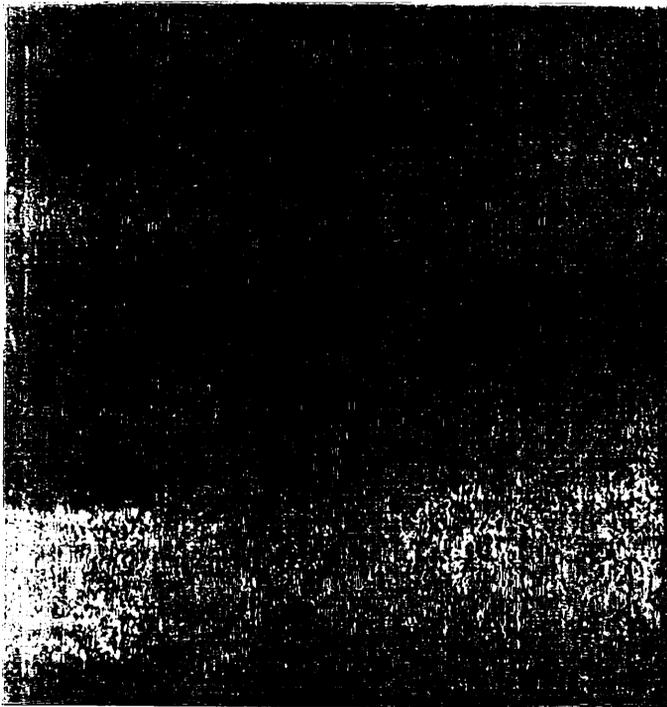
Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 59 AS 17966/12 ER



Beschluss
In dem Verfahren



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1), 2), 3):
Rechtsanwälte vpmk,
Christoph von Planta, Volker Mauch,
Rebecca Müller, Lars Kroidl,
Katja Ponert,
Monbijouplatz 3 A, 10178 Berlin,
Gz.: 12/1514, 12/1514, 12/1514

gegen

Jobcenter Berlin Mitte
-Rechtsstelle-,
Müllerstr. 16, 13353 Berlin,
Gz.: eR 471/12

- Antragsgegner -

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 17. Juli 2012 durch den Richter Dr. Juschko beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Zeitraum ab dem 06.07.2012 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts folgender Höhe zu gewähren:

Für die Antragstellerin zu 1)

für die Zeit vom 06.07.2012 bis 31.07.2012 Regelleistung zzgl. Mehrbedarf in Höhe von 352,66 Euro

und für August bis Dezember 2012 monatlich Regelleistung zzgl. Mehrbedarf in Höhe von 406,91 Euro

Für die Antragsteller zu 2) und 3)

für die Zeit vom 06.07.2012 bis 31.07.2012 Sozialgeld in Höhe von 24,27 Euro

und für August bis Dezember 2012 monatlich Sozialgeld in Höhe von 28,00 Euro

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Antragsgegner trägt 3/4 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.
3. Den Antragstellern wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt von Planta beigeordnet.

Gründe

Der am 06.07.2012 beim Sozialgericht Berlin eingegangene Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin und ihren beiden minderjährigen Kindern vorläufig Regelleistungen nach dem SGB II sowie Kosten der Unterkunft und Heizung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren,

ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen, soweit ein Anordnungsanspruch (im Hinblick auf das materiell geltend gemachte Recht) und ein Anordnungsgrund (im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit) glaubhaft gemacht sind (§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG). Ein Anordnungsanspruch ist dann glaubhaft gemacht, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Ein Anordnungsgrund ist dann anzunehmen, wenn dem Antragsteller ohne Erlass der einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch nach einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

Bei seiner Entscheidung kann das Gericht grundsätzlich sowohl eine Folgenabwägung als auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache vornehmen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dürfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist allein anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, - Az: 1 BvR 596/05 -, juris).

Letzteres ist vorliegend der Fall. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist offen, ob zugunsten der Antragsteller ein Anordnungsanspruch besteht.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Insoweit ist hier ein Anordnungsanspruch, d.h. die materielle Berechtigung Leistungsanspruchs als offen anzusehen, denn im Rahmen des Eilverfahrens ist nicht abschließend zu klären, ob der gewöhnliche Aufenthalt der Antragsteller mit der durch Bescheid vom 06.02.2012 durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde – verfügten Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Ablehnung der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Form der Aufenthaltserlaubnis und Androhung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreise entfallen ist, wobei allein ein rechtmäßiger Aufenthalt eines Ausländers dem Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. § 7 Abs 1 S. 1 Nr. 4 SGB II genügt (vgl. Thie/Schoch, LPK - SGB II, 4.Aufl., § 7 Rn.13).

Zur Überzeugung des Gerichts ist der zweifelsfreie Wegfall des (rechtmäßigen) gewöhnlichen Aufenthaltes der Antragsteller nicht zu belegen.

Denn einerseits bestimmt § 84 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dass für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat (aus diesem Grund in einer vergleichbaren Konstellation bereits einen Leistungsanspruch bejahend, Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 07.02.2011, S 148 AS 1401/11).

Da die Klage der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu dem Aktenzeichen VG 35 K 57.12 in Bezug auf ihre Ausreisepflicht aufschiebende Wirkung hat, nachdem die Antragsteller am 14.05.2012 durch Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde – die Bescheinigung „L4048“ (Nichtvollziehbarkeit der Ausreise) erhalten haben und damit die Ausreisepflicht der Antragsteller im Hinblick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren derzeit nicht vollziehbar ist, wird gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtmäßigkeit des (gewöhnlichen) Aufenthaltes der Antragsteller für Zwecke der Arbeitsaufnahme fingiert.

Andererseits differenziert § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG zwischen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs und der Wirksamkeit der aufenthaltsbeendenden Entscheidung indem die Vorschrift bestimmt, dass Widerspruch und Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung

Die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt lassen.

Die aufgehobene Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Antragsteller ließe demnach die Wirksamkeit der Ausweisung der Antragsteller durch Bescheid vom 06.02.2012, welcher die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt.

Zur Überzeugung des Gerichts ist derzeit jedoch kein sachlicher Differenzierungsgrund zu erkennen, der es rechtfertigen würde, Leistungsbezieher nach dem SGB II in Abhängigkeit vom Innehaben eines Arbeitsplatzes unterschiedlich zu behandeln (so auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 22.03.2012, L 11 AS 1045/11 B ER, Rn. 13, zitiert nach juris).

Selbst wenn dies für den Antragsteller zu 3) nicht gelten sollte, da für ihn kein Aufenthaltstitel sondern lediglich eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausgestellt worden ist, wäre sein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil er nach Auffassung des Antragsgegners seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Denn der Anspruch auf Sozialgeld setzt nicht voraus, dass der Anspruchsberechtigte gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat (so vereinzelt in der Literatur vertreten, vgl. Knickrehm in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., § 28 Rz. 10).

Vielmehr stellt § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II neben § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II eine weitere, selbstständige Grundlage für Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II dar (vgl. u.a. Brühl/Schoch in LPK-SGB II, § 7 Rz.42), deren einzige Voraussetzung ist, dass der Anspruchsberechtigte mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebt. Weitere Voraussetzungen muss der Anspruchsberechtigte nach dem Wortlaut der Norm nicht erfüllen; insbesondere müssen in seiner Person nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II, auch nicht zum Teil vorliegen. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II, der an § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II unmittelbar anknüpft, weist ebenfalls keine derartige tatbestandliche Voraussetzung auf. Ausreichend ist, dass der Anspruchsinhaber Angehöriger eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist, nicht selbst erwerbsfähig ist und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches hat (so auch SG Nürnberg, Urteil vom 26.08.2009, S 20 AS 906/09, Rn. 27, zitiert nach juris).

Die genannten Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II erfüllt (Antragsteller zu 3). Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Antragsteller zu 3) gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

Ausschlussgründe i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II hat der Antragsgegner bislang nicht zweifelsfrei belegen können. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wie vom Antragsgegner im Ablehnungsbescheid vom 30.04.2012 vorgetragen, sind nicht zu erkennen, nachdem die Antragsteller am 14.05.2012 die Bescheinigung „L4048“ (Nichtvollziehbarkeit der Ausreise) erhalten haben und damit die Ausreisepflicht der Antragsteller im Hinblick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren derzeit nicht vollziehbar ist.

Die Antragsteller haben auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II glaubhaft gemacht.

Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens danach offen, so ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung über den geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu entscheiden. Abzuwägen sind auf der einen Seite die Folgen, die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich im Hauptsacheverfahren aber herausstellte, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite die Nachteile, die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren ergäbe, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 9. Auflage, § 86 b Rn. 29a).

Danach treffen die Folgen, die vorliegend entstünden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Antragsteller deutlich schwerer, als die Folgen, die der Antragsgegner bei Erlass der einstweiligen Anordnung zu tragen hätte. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Antragsteller vorliegend Leistungen zur Existenzsicherung begehren.

Die Höhe des Leistungsanspruchs der Antragsteller errechnet sich wie folgt:

Der Antragstellerin zu 1) steht ein Anspruch auf Regelleistung in Höhe von 374,00 Euro (§ 20 Abs. 2 und 5 SGB II i.V.m. der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe vom 20.

Oktober 2011) sowie ein Mehrbedarf i.H.v. 134,64 Euro gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II zu. Den Antragstellern zu 2) und 3) steht ein Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von je 219,00 Euro zu (§ 23 Nr. 1 SGB II i.V.m. der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe vom 20. Oktober 2011).

Ein Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) ist nicht glaubhaft gemacht, da die Antragsteller ausweislich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 03.05.2012 bei den Eltern der Antragsteller zu 1) wohnen, diese die ganze Miete übernehmen und die Antragsteller keine Mietkosten tragen.

Es ergibt sich ein monatlicher Gesamtanspruch in Höhe von 508,64 Euro für die Antragstellerin zu 1) und 35,00 Euro für die Antragsteller zu 2) und 3). Für den Zeitraum 06.07.2012 bis 31.07.2012 ergibt sich für Antragstellerin zu 1) ein Anspruch in Höhe von $508,64 \text{ Euro} / 30 * 26 = 440,82 \text{ Euro}$ (§ 41 Abs. 1 SGB II) und für die Antragsteller zu 2) und 3) in Höhe von $35,00 \text{ Euro} / 30 * 26 = 30,33 \text{ Euro}$ (§ 41 Abs. 1 SGB II).

Schließlich hat die Kammer, um der offenen Rechtslage Rechnung zu tragen sowie einer Vorwegnahme der Hauptsache entgegen zu wirken, einen Abschlag von 20 % auf die nach den vorstehenden Parametern ermittelten Leistungen vorgenommen (zur grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Abschlags im Eilverfahren s. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.02.2009, - Az. L 10 B 2391/08 ER -, i.V.m. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, - Az. 1 BvR 569/05 -, juris Rz. 26, NVwZ 2005, 927, 928, unter Hinweis auf SG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2005, - Az. S 35 SO 28/05 ER -, juris Rz. 26, NJW 2005, 845, 847).

Nachdem der Anordnungsanspruch als noch offen anzusehen ist, ist entscheidend auf das Vorliegen des Anordnungsgrundes abzustellen. Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn es ist nicht ersichtlich, dass die – bis auf die Kindergeldzahlungen i.H.v. monatlich 368,00 Euro – einkommens- und vermögenslosen Antragsteller in der Lage wären, ihren notwendigen Bedarf durch den Bezug anderer Sozialleistungen oder durch die Unterstützung Dritter zu decken. Im Ergebnis haben sie daher ihre existenzielle Notlage belegt, die den Erlass einer Regelungsanordnung rechtfertigt.

Die aus dem Tenor ersichtliche zeitliche Begrenzung der Anordnung bis einschließlich Dezember 2012 ist dem Umstand geschuldet, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts situationsgebunden und damit ständiger Veränderung unterworfen sind.

Einstweiliger Rechtsschutz dient ausschließlich zur Behebung gegenwärtiger Notlage, aber zur längerfristigen Regelung in der Zukunft liegender Sachverhalte. Dies zugrunde gelegt und ausgehend von der gegenwärtigen Eilbedürftigkeit erscheint es in Ausübung des nach §§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG, 929 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) eröffneten freien gerichtlichen Ermessens sachgerecht, die Stattgabe auf den aus dem Tenor ersichtlichen Zeitraum zu begrenzen.

Der Antrag war im Übrigen für den nach dem 31.12.2012 liegenden Zeitraum abzulehnen, da die Leistungen vorliegend ohne zeitliche Begrenzung beantragt worden sind. Den Antragstellern waren entsprechend § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II Leistungen jedoch nicht für länger als für einen Zeitraum von sechs Monaten zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Die Teilabweisung war vorliegend nicht mit mehr als einem Viertel zu bewerten, da der Streitgegenstand hier vornehmlich die Frage war, ob den Antragstellern überhaupt Leistungen zu gewähren sind.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller war stattzugeben, da das von den Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgte Begehren die gemäß § 73 a SGG i.V.m. § 114 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht hat. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam-Babelsberg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 09.12.2009 (GVBl. S. 881) bzw.

F 23.8
v. 16.8.
[Signature]

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14.12.2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 01.10.2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. J u s c h k o

Richter

Ausgefertigt
Berlin, den 18. 07. 12

Braun
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Sozialgerichts Berlin

